

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH Hamburg

G&W - ZINSTREND - FONDS (ISIN DE000A0NAU45 // WKN A0NAU4)

G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS (ISIN DE0009765289 // WKN 976528)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie "G&W - ZINSTREND - FONDS" (übertragendes Sondervermögen) und "G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS" (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2021 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 23. November 2021, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 30. November 2021, 24:00 Uhr in Kraft.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Oktober 2021

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie

G&W - ZINSTREND - FONDS

(ISIN DE000A0NAU45 // WKN A0NAU4)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS (ISIN DE0009765289 // WKN 976528)

I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Warburg Invest") ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 3. Juni 2021 die Verschmelzung des G&W - ZINSTREND - FONDS ("Übertragender Fonds") auf den G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS ("Übernehmender Fonds"; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die "Fonds") beschlossen.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds ("Anleger") geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Beide Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 12,5 Mio. EUR. Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 3,8 Mio. EUR (Stand jeweils 31. Juli 2021).

Der Übertragende Fonds ist ein Rentenfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 51 Prozent in Schuldverschreibungen, wie z. B. hochliquide Bundesanleihen, sowie
vergleichbare ausländische Wertpapiere vorsehen und der zudem seinen Wert in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben sowie bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen
gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen
(einschließlich Aktienfonds, auch wenn für den Fonds seit seiner Auflage noch keine indirekte
Aktienanlage in Gestalt von Aktienfonds vorgenommen wurde) anlegen kann. Grundsätzlich
kann der Übertragende Fonds gemäß seinen Anlagebedingungen auch in Derivate und sonstige
Anlageinstrumente nach § 198 KAGB investieren. Der Übertragende Fonds strebt durch ein aktives Laufzeitenmanagement Kursgewinne in Zeiten steigender Zinsen an.

Der Übertragende Fonds investiert in Euro Schuldverschreibungen mit eher kurzen Laufzeiten und versucht über quantitative Modelle, bei einer Kursabwärtsbewegung der Anleihen - steigende Zinsen - mit dem Einsatz geeigneter Derivate das Rentenportfolio auf eine sogenannte negative Modified Duration auszurichten, um so von steigenden Zinsen profitieren zu können.

Wie oben beschrieben, darf der Übertragende Fonds auch andere Vermögensgegenstände erwerben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verschmelzungsinformation ist der Übertragende Fonds jedoch nahezu ausschließlich in auf Euro lautenden Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union investiert. Die Steuerung der Laufzeitenstruktur des Rentenportfolios erfolgt im Wesentlichen über die Investition in Bund-

Futures-Kontrakte. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. November 2021 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ebenfalls ein Rentenfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 51 Prozent in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller vorsehen. Zudem kann der Übernehmende Fonds maximal bis zu 35 Prozent in Aktien, in Aktien gleichwertige Papiere sowie in Aktienfonds investieren. Unter Beachtung dieser beiden vorgenannten Anlagegrenzen, kann der Übernehmende Fonds seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben sowie bis zu 35 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Der Übernehmende Fonds ist aktuell (Stand: 31. Juli 2021) überwiegend in europäische Anleihen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, und mit ca. 34 Prozent (höchstens 35 Prozent) in Aktienfonds investiert. Die Aktienquote wird trendfolgend nach Risikokriterien gesteuert. Währungsrisiken von internationalen, d.h. auch außereuropäischen, Aktienpositionen werden permanent gegen Euro gesichert. Die Aktienanlagen werden über zwei Zielfonds, die in fünf Kernportfolios der Märkte DAX® (D), MDAX® (D), TecDAX® (D), NASDAQ 100® (USA) und ASX 100® (Australien) anlegen¹, dargestellt. Grundsätzlich kann der Übernehmende Fonds jedoch auch in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Index-Zertifikate, Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbare in- und ausländische Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente sowie in Bankguthaben investieren.

Der Übernehmende Fonds nutzt durch diese Anlagestrategie die Chancen an den internationalen Aktienmärkten sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas – wohingegen der Übertragende Fonds lediglich innerhalb Europas investiert ist – um langfristig marktgerechte Renditen zu erzielen. In Bezug auf Wertpapiere, ist das Anlagespektrum des Übertragenden Fonds im Vergleich zum Übernehmenden Fonds auf Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Index-Zertifikate sowie vergleichbare ausländische Vermögensgegenstände vor dem Hintergrund seiner Anlagebedingungen begrenzt. Mit einem international ausgerichteten Anteil an Aktieninvestments (direkt oder indirekt über Aktienfonds) von bis zu 35 Prozent kann der Übernehmende Fonds breiter diversifiziert investieren als der Übertragende Fonds, der im Zusammenhang mit den für ihn gültigen Anlagebedingungen zwar auch z.B. in Aktienfonds investieren kann, von dieser Möglichkeit aber seit seiner Auflage im Jahr 2008 keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Übertragende Fonds ist wie der Übernehmende Fonds ein Rentenfonds (jedoch hat der Übernehmende Fonds die Möglichkeit einer größeren Aktienbeimischung). Der Übertragende Fonds bewegt sich mit seinem Portfolio bestehend aus europäischen und insbesondere deutschen Schuldverschreibungen in einem Niedrigzinsumfeld. Die Warburg Invest erwartet, dass in den kommenden Jahren dieses Niedrigzinsumfeld Bestand haben wird. Der Übertragende Fonds steht in diesem Umfeld vor der Herausforderung, einen für die Anleger des Fonds befriedigenden Ertrag erwirtschaften zu können. Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds sind aufgrund dieser Ausgangssituation aus Sicht der Warburg Invest allerdings nicht zu erwarten. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,29 Prozent p.a. (in dem am 30. September 2020 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr). Angesichts des erwarteten Marktumfeldes und des sehr niedrigen Fondsvolumens

_

¹ DAX®, MDAX®, TecDAX® sind eingetragene Marken der Qontigo Index GmbH, NASDAQ 100® ist eine eingetragene Marke der NASDAQ Stock Market, Inc., ASX 100® ist eine eingetragene Marke der ASX Operations Pty Limited.

ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds im Interesse der Anleger nicht zweckmäßig.

Da der Übernehmende Fonds neben seinen Anlagen im Bereich der verzinslichen Papiere zusätzlich als Beimischung auch in andere Vermögensgegenstände investieren kann, ist dieser Fonds zwar auch von dem aktuellen und dem in der Zukunft zu erwartenden Zinsumfeld betroffen. Allerdings hat er die Möglichkeit, im Rahmen der anderen nach den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände (insbesondere bis zu 35 Prozent Aktien) Zusatzerträge für die Anleger zu erwirtschaften. Diesen Zusatzerträgen stehen auch zusätzliche Risiken gegenüber. Auf lange Sicht geht die Gesellschaft aber davon aus, dass der Zusatznutzen über die zusätzlichen Erträge die zusätzlichen Risiken mehr als aufwiegt.

In der Ein-Jahresbetrachtung weist der Übertragende Fonds eine negative Wertentwicklung von -2,31 Prozent (Stichtag 30. Juni 2021) aus. Der Übernehmende Fonds weist im gleichen Zeitraum dagegen eine positive Wertentwicklung von 4,98 Prozent (Stichtag 30. Juni 2021), wobei hauptsächlich das indirekte Investment in Aktien zu der positiven Wertentwicklung des Übernehmenden Fonds beigetragen hat. Die Warburg Invest erwartet auf Sicht kein Ende der Niedrigzinsphase.

Der Übernehmende Fonds verfügt derzeit über ein Fondsvolumen von rund 12,5 Mio. EUR (Stand 31. Juli 2021). Es finden üblicherweise regelmäßige Mittelzuflüsse statt.

Allerdings hat im Juli 2021 ein Anleger aus allein besonderen persönlichen Gründen seinen Anteilsbestand am Übernehmenden Fonds in Höhe von rund 2,5 Mio. EUR verkauft. Ebenfalls hat dieser Anleger im gleichen Zeitraum seinen Bestand am Übertragenden Fonds in Höhe von rund 1 Mio. EUR verkauft, so dass dies keinen Einfluss auf die erwarteten regelmäßigen Mittelzuflüsse haben wird.

Die Gesamtkostenquote liegt bei 1,78 Prozent p.a. (in dem am 30. September 2020 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr).

Unter anderem aufgrund seines wesentlich stärker diversifizierten Portfolios und seiner Anlagestrategie und der daraus folgenden - im (derzeit indirekten) Aktieninvestment - deutlich internationaleren, d.h. über die Europäische Union hinausreichenden, Ausrichtung hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktives Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Im Vergleich dazu hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen.

Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegen mit einem Wert von 1,78 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 30. September 2020 endete) über dem Wert der laufenden Kosten des Übertragenden Fonds, die 1,29 Prozent p.a. betragen (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 30. September 2020 endete).

Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds liegt mit bis zu 1,30 Prozent p.a. über der des Übertragenden Fonds (bis zu 1,00 Prozent p.a.).

Zur Zeit wird für den Übernehmenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,30 Prozent p.a. berechnet, für den Übertragenden Fonds von 0,80 Prozent p.a.

Die Verwahrstellenvergütung des Übernehmenden Fonds liegt mit bis zu 0,08 Prozent p.a. gemäß der Besonderen Anlagebedingungen und zur Zeit berechneten 0,08 Prozent p.a. aktuell auf einem leicht niedrigeren Niveau als die Verwahrstellenvergütung des Übertragenden Fonds (bis zu 0,10 Prozent p.a. gemäß Besonderen Anlagebedingungen, zur Zeit 0,09 Prozent p.a.). Allerdings wurde in den Besonderen Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds eine Mindestvergütung von EUR 15.000,00 p.a. festgelegt. Beim Übertragenden Fonds wurde keine Mindestvergütung festgelegt.

Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an. Die Besonderen Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds gestatten mit bis zu 3,00 Prozent einen gleichen Ausgabeaufschlag wie die des Übertragenden Fonds (bis zu 3,00 Prozent). Beim Übernehmenden Fonds wird zur Zeit ein Ausgabeaufschlag von 3,00 Prozent berechnet, beim Übertragenden Fonds ebenfalls ein Ausgabeaufschlag von 3,00 Prozent.

Der Übertragende Fonds ist in der Risikokategorie 2 eingestuft (verhältnismäßig wenig schwankender Anteilspreis). Der Übernehmende Fonds ist in der Risikokategorie 3 eingestuft (verhältnismäßig wenig bis mittelstarke schwankende Anteilspreise).

Die genannten Vorteile der breiteren Diversifikationsmöglichkeiten, verbunden mit den daraus sich ergebenden zusätzlichen Ertragschancen, überwiegen nach Ansicht der Warburg Invest neben den zusätzlichen Risiken aus der breiteren Diversifikation auch die zur Zeit höhere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds. Es kann außerdem erwartet werden, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach Vollzug der Verschmelzung in Zukunft im Bereich der laufenden Kosten verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsendem Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden und somit durch das gestiegene Fondsvolumen in Bezug auf den einzelnen Fondsanteil geringer ausfallen.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund 16,3 Mio. EUR. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse aus den oben genannten Gründen erhalten wird.

Zusammenfassend macht dies den Übernehmenden Fonds attraktiv für Anleger.

Während die derzeitige Anlagepolitik des Übertragenden Fonds darauf abstellt, durch ein Portfolio, das überwiegend in auf Euro lautenden Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union investiert, eine möglichst auskömmliche Partizipation am europäischen Rentenmarkt zu erzielen, soll der Übernehmende Fonds, der ebenfalls ein Rentenfonds ist, zudem die Chancen an den Aktienmärkten nutzen, um langfristig

marktgerechte Renditen zu erzielen. Insgesamt ist die derzeitige Anlagepolitik des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds stärker diversifiziert und durch Investitionen auch über die Europäische Union hinaus internationaler ausgerichtet.

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und –grenzen, die für den Übernehmenden Fonds einen sehr weiten Spielraum vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik aber auch darauf ausgerichtet werden, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen / Länder zu erwerben. Bei dem Übertragenden Fonds hat das Fondsmanagement gemäß den Vorgaben der Anlagebedingungen lediglich die Möglichkeit, über die indirekte Anlage in Aktienfonds (höchstens 10 Prozent) eine zusätzliche Diversifikation zu erzielen, da die Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds die Direktanlage in Aktien nicht gestatten.

Im Vergleich dazu besteht bei dem Übernehmenden Fonds ungeachtet seines Anlageschwerpunktes in verzinslichen Wertpapieren gemäß den Anlagebedingungen die Möglichkeit, andere Vermögensgegenstände (z. B. Aktien) zu erwerben, wohingegen dem Übertragenden Fonds gemäß seiner Anlagebedingungen diesbezüglich lediglich ein indirektes Investieren in Gestalt von Aktienfonds möglich ist. Es ist dem Übernehmenden Fonds möglich, bis zu 35 Prozent des Fondsvolumens direkt oder indirekt (über Aktienfonds) zu erwerben. Hieraus ergeben sich für die Anleger zusätzliche Ertragschancen, denen aber auch zusätzliche Risiken gegenüberstehen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die zusätzlichen Chancen auf Dauer höher zu bewerten sind als die zusätzlichen Risiken.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. Juni 2021) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FONDS)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W – ORDO – STIFTUNGS- FONDS)
Verwaltungs- vergütung:	bis zu 1,00 Prozent p.a. (z. Zt. 0,80 Prozent p.a.)	bis zu 1,30 Prozent p.a. (z. Zt. 1,30 Prozent p.a.)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 3,0 Prozent (z. Zt. 3,0 Prozent)	bis zu 3,00 Prozent (z. Zt. 3,00 Prozent)
Rücknahme- abschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FONDS)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W – ORDO – STIFTUNGS- <u>FONDS</u>)
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a., (z. Zt. 0,09 Prozent p.a.)	bis zu 0,08 Prozent p.a., mind. EUR 15.000,00 (z. Zt. 0,08 Prozent p.a., mind. EUR 15.000,00)
Laufende Kosten (ohne Transaktions- kosten):	1,29 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020)	1,78 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Vergütung Portfolio- management (bereits in der Verwaltungs- vergütung enthalten)	0,20 Prozent p.a.	0,3443 Prozent p.a.

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Partizipation an den Ertragschancen von Aktien und Anleihen bei einer konservativen Vermögensaufteilung: Neben den Ertragschancen von Anleihen erfolgt derzeit eine zusätzliche Partizipation an einem breit diversifizierten Aktienportfolio, das die Chancen der internationalen Aktienmärkte nutzt. Währungsrisiken werden dabei permanent gegen EURO gesichert.
- Die Aktienquote (max. 35 Prozent) des Übernehmenden Fonds wird trendfolgend nach Risikokriterien gesteuert. Dies kann zum einen indirekt durch den Erwerb von Aktienfonds erfolgen. Zusätzlich kann der Übernehmende Fonds aber auch direkt in Aktien investieren.
- Die Anlagepolitik des Übernehmenden Fonds ist wie bei einem Stiftungsfonds mit Absolute-Return-Charakter ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Anlagepolitik darauf ausgerichtet wird, regelmäßige und wiederkehrende Erträge zu erwirtschaften und diese jährlich auszuschütten, sowie das Kapital mittel- bis langfristig zu erhalten.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Zinsänderungsrisiken: Der Übertragende Fonds ist entsprechend seiner Anlagestrategie überwiegend in Anleihen mit erstklassiger Bonität und mittleren Laufzeiten investiert und damit einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Zinsänderungsrisiken sind aufgrund des aktiven Laufzeitmanagements in Zeiten eines steigenden Zinstrends allerdings grundsätzlich geringer als in klassischen Rentenfonds mit vergleichbaren Laufzeiten. Der Übernehmende Fonds ist entsprechend seiner aktuellen Anlagestrategie in längeren Laufzeiten investiert als der Übertragende Fonds. Daher sind hier höhere Schwankungsrisiken möglich.
- Sofern es bei dem Übernehmenden Fonds bei der Anlage in Aktien zu Marktphasen ohne konstante Trends kommt, kann dies im Zuge des Einsatzes der Trendfolgemodelle dazu führen, dass in der Phase eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung erzielt wird;

Der Fonds kann sich mit seinem Aktienengagement nicht vollständig den typischen Kursänderungsrisiken und der Marktzyklik von Aktienmärkten entziehen.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

Kriterium	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FOND)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W- ORDO - STIFTUNGS- <u>FONDS)</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 2; d. h. verhältnismäßig wenig Schwankungen des Anteilpreises, relativ niedrige Verlustrisiken wie Gewinnchancen.	1. Fonds der Risikostufe 3; d. h. verhältnismäßig wenig bis mittelstarke Schwankungen des Anteilpreises, niedrige bis mittelhohe Verlustrisiken wie Gewinnchancen.

Kriterium	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FOND)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W- ORDO - STIFTUNGS- FONDS)
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds hat Teile seines Vermögens in Anleihen angelegt. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.	3. Der Fonds hat Teile seines Vermögens in Anleihen angelegt. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
	4. Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungsbzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.	4. Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
	5. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.	5. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
		6. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FONDS)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W – ORDO – STIFTUNGS- <u>FONDS)</u>
Wertpapiere	Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren im Sinne des § 1 Nr. 1 der Besonderen Anlage- bedingungen angelegt werden. Hierzu	 Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Wertpapieren angelegt werden. Das OGAW-Sondervermögen wird

<u>Kriterium</u>	erium \[\frac{\bar{U}\text{bertragender Fonds}}{\bar{G}\text{W} - ZINSTREND - FONDS}\) \[\frac{\bar{U}\text{bernehmender Fonds}}{\bar{G}\text{W} - ORDO - STIFTUNGS}\\ \frac{FONDS}{\bar{E}\text{FONDS}}\]	
	zählen Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Index-Zertifikate sowie vergleichbare ausländische Vermögensgegenstände. Das OGAW-Sondervermögen darf nicht in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investieren, jedoch in Aktienfonds (bis zu 10 Prozent). Das OGAW-Sondervermögen wird zu mindestens 51 Prozent in Schuldverschreibungen sowie vergleichbare ausländische Wertpapiere angelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in nicht-notierten Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Index-Zertifikaten angelegt sein.	 zu mindestens 51 Prozent in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller angelegt. Das OGAW-Sondervermögen wird maximal zu 35 Prozent in Aktien, in Aktien gleichwertige Papiere sowie in Aktienfonds investiert sein. Die Auswahl der Werte für das OGAW-Sondervermögen erfolgt mit der Zielsetzung, möglichst hohe laufende Ausschüttungen zu erwirtschaften. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarkt- instrumente	 Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	 Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	• Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.	• Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
Investment- anteile	• Für das OGAW-Sondervermögen dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaren Invest-	• Für das OGAW-Sondervermögen dürfen vorbehaltlich der oben unter "Wertpapiere", 2. und 3. Punkt beschriebenen Anlagegrenzen bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens OGAW nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen erworben werden.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FONDS)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W – ORDO – STIFTUNGS- <u>FONDS)</u>
	mentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaren Arten von Sondervermögen nach Satz 1. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.	Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaren Arten von Sondervermögen nach Satz 1. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sonderver- mögens Derivate einsetzen.	Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sonder- vermögens Derivate einsetzen.
Emittenten- grenzen	 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des 	 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des

Kriterium	<u>Übertragender Fonds</u> (G&W – ZINSTREND – FONDS)	<u>Übernehmender Fonds</u> (G&W – ORDO – STIFTUNGS- <u>FONDS)</u>
	Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:	Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
	- Die Bundesrepublik Deutschland;	- Die Bundesrepublik Deutschland,
	- Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	- Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,
	- Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften	- Europäische Gemeinschaften: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
	 Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedsstaat ist), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern 	 Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedsstaat ist), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern,
	 Andere Vertragsstaaten des Ab- kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechten- stein, Norwegen 	 Andere Vertragsstaaten des Ab- kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechten- stein, Norwegen,
	 Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist). 	- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist).

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilinhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilinhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG).

Weiterhin schüttet sowohl der Übertragene Fonds als auch der Übernehmende Fonds grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird der Übernehmende Fonds ausschütten.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungsstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens 23. November 2021, 24:00 Uhr die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens 23. November 2021, 24:00 Uhr die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstelle der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die derzeitige und die zukünftige Verwahrstelle der Fonds.

Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Fuhlentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungsstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungsstichtag (30. November 2021, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt (diese sind hinsichtlich des Abschnitts Risiko- und Ertragsprofil nicht vollständig zu den im Abschnitt III., 2) dargestellten Risiko- und Ertragsprofilen der Fonds identisch).



WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

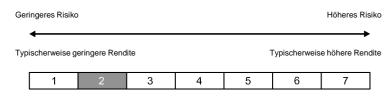
G&W - ZINSTREND - FONDS

Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft") ISIN: DE000A0NAU45 / WKN: A0NAU4

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des aktiv verwalteten Fonds sind Wertsteigerungen des angelegten Vermögens im Verlauf von steigenden und fallenden Zinstrends. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen, wird zu mindestens 51 % in Schuldverschreibungen sowie vergleichbare ausländische Wertpapiere angelegt.
- Der Fonds darf weiterhin bis zu 49 % seines Wertes in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben sowie bis zu 10 % seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert nicht notwendig 1:1 von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO-UND ERTRAGSPROFIL



- Dieser Fonds ist in Kategorie 2 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig wenig schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich relativ niedrig sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger
 Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich k\u00fcnftig \u00e4ndtern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt "Risikohinweise" des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-)Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.

KOSTEN

Wertentwicklung des Fonds gebundene

Gebühren

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:		
Ausgabeaufschlag	gabeaufschlag Bis zu 3,00 %	
Rücknahmeabschlag	Keine	
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.		
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:		
Laufende Kosten	1,29 %	
Kostan, die der Fonds unter hestimmten I Imständen zu tragen hat:		

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

Dem Fondsvermögen darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog.

Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

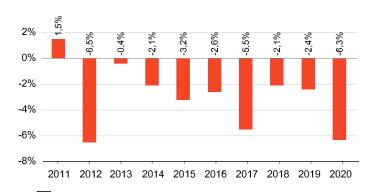
erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreiber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.09.2020 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHEREWERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.
Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages / Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 15.08.2008 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

G&W - ZINSTREND - FONDS

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage http:// www.warburg-fonds.com.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter http://www.warburg-fonds.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2021.



WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS

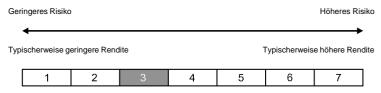
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft") ISIN: DE0009765289 / WKN: 976528

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist regelmäßige und wiederkehrende Erträge zu erwirtschaften und diese jährlich auszuschütten sowie das Kapital mittel- bis langfristig zu erhalten. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds mindestens 51% seines Vermögens in verzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen, die Erträge in Form einer laufenden Verzinsung generieren) in- und ausländischer Aussteller an.
- Bis zu 35% des Vermögens können in Aktien, in Aktien gleichwertige Papiere sowie Aktienfonds angelegt werden.
- Zudem kann der Fonds in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Index-Zertifikate, Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbare in- und ausländische Investmentvermögen,
 Geldmarktinstrumente sowie in Bankguthaben anlegen.

- Bezüglich der Art der Schuldverschreibungen, ihrer Bonitätseinstufung, des Sitzes ihres Ausstellers sowie hinsichtlich des Ausstellers bestehen keine Beschränkungen.
- Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert nicht notwendig 1: 1 von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO-UND ERTRAGSPROFIL



- Dieser Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig wenig bis mittelstark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich niedrig bis mittelhoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt "Risikohinweise" des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-)Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:		
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3,00 %	
Rücknahmeabschlag Keine		
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.		
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:		
Laufende Kosten 1,78 %		

1,70 /0

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

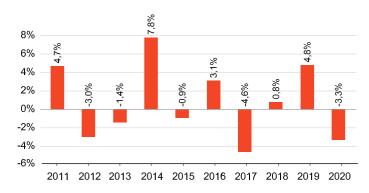
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren Dem Fondsvermögen darf derzeit keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Vergütung (sog. erfolgsabhängige Vergütung) belastet werden.

Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind". Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreiber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.09.2020 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

FRÜHEREWERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages / Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 22.10.1973 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

G&W - ORDO - STIFTUNGSFONDS

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage http:// www.warburg-fonds.com.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter http://www.warburg-fonds.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2021.